

IMMOFINANZ AG

Wien

14. ordentliche Hauptversammlung

27. September 2007

Antrag des Vorstandes der

IMMOFINANZ AG

zum 6. Punkt der Tagesordnung

„Beschlussfassung

- a) die (bisher unausgenützte) in der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2005 für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 174 Abs. 2 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 145.320.373 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu €150.869.190,98 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben, durch folgende Ermächtigung zu ersetzen: Der Vorstand wird ermächtigt, binnen 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 151.060.596 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 156.828.594,90 verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen,
- b) die in der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2005 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 150.869.190,98 durch Ausgabe von bis zu 145.320.373 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien, durch folgende Bestimmung zu ersetzen: Das Grundkapital wird um bis zu € 156.828.594,90 durch Ausgabe von bis zu 151.060.596 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht,
- c) über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz (5).“

Die 14. ordentliche Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG vom 27. September 2007 möge folgende *B e s c h l ü s s e* fassen:

A)

- 1) Die mit Beschluss der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2005 für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung erteilte und bisher unausgenützte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 174 Abs 2 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 145.320.373 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 150.869.190,98 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen auszugeben, wird durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird ermächtigt, binnen 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 151.060.596 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 156.828.594,90 verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss auch in mehreren Tranchen bis zu einem Gesamtnennbetrag von € 2,25 Mrd. auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.

- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis bzw. Bezugsbedingungen zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Abs 5 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- (i) *Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden,*
- (ii) *die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung vorsehen,*
- (iii) *die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen,*
- (iv) *die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital auch in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden,*
- (v) *die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen,*
- (vi) *die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten und*
- (vii) *die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.*

Nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden setzt sich der Ausgabekurs einer Wandelschuldverschreibung aus dem Ausgabekurs einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht und die sonstigen Ausstattungsmerkmale zusammen:

Die Bestimmung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt auf Grundlage anerkannter finanzmathematischer Methoden nach Maßgabe der Fälligkeit der

Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinses (z.B. Euribor/Swapsatz) sowie des aktuellen Ratings der Gesellschaft.

Die Berechnung des Wertes des Wandlungsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der aktuellen Kursschwankungen der Aktie (Volatilität) und des Verhältnisses des Wandlungskurses zum aktuellen Kurs der IMMOFINANZ-Aktie. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten, ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Käufer (unter festzulegenden Bedingungen), eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mit berücksichtigt.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung des Wandlungsrechtes auszugebenden Aktien ist ausgehend von dem aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien bei Zuteilung der Schuldverschreibung zu ermitteln; dabei ist ein Aufschlag anzustreben, der sich aus der erwarteten Kursentwicklung auf Grund der Einschätzung von Analysten sowie der bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen erzielten Aufschläge sowie der aktuellen allgemeinen Kapitalmarktsituation ableitet.

B)

Die in der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2005 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 150.869.190,98 durch Ausgabe von bis zu 145.320.373 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien, um den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in jener Hauptversammlung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ermächtigt worden ist, ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft zu gewähren, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu € 156.828.594,90 durch Ausgabe von bis zu 151.060.596 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. September 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der

Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

C)

Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (5) in der Weise geändert, dass dieser folgenden neuen Wortlaut erhält:

„(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu € 156.828.594,90 durch Ausgabe von bis zu 151.060.596 Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. September 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“